

Der Familien- Kompass

Für das Wichtigste im Leben –
unsere Familien!

bmfj
BUNDESMINISTERIUM FÜR
FAMILIEN UND JUGEND



1 Das Bundesministerium für Familien und Jugend stellt sich vor ...	4
2 Elternbildung & Familienberatung	6
3 Schwangerschaft	8
4 Nach der Geburt	12
5 Vom Baby zum Schulkind	16
6 Ein neuer Lebensabschnitt beginnt: Die Schulzeit	20
7 Kinder werden erwachsen	24
8 Pflichten und Rechte von Eltern in Österreich	28
9 Finanzielle Leistungen für Familien in Österreich	30
10 Vereinbarkeit von Familie und Beruf	48
11 Familie und Arbeit	50
12 Bei finanzieller Notlage	56
13 Krisen meistern	58
14 Familienreferate der Bundesländer	62

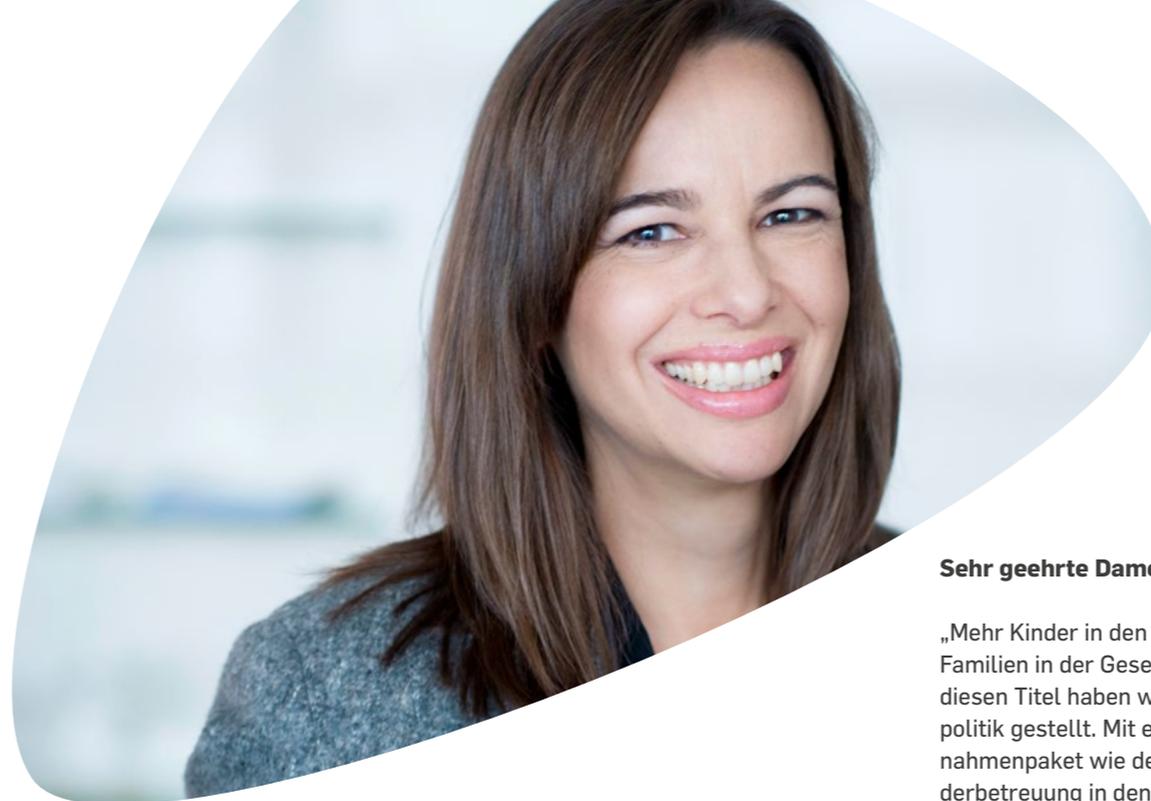
Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bundesministerium für Familien und Jugend
 Produktion: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft mbH
 Gestaltung: Jeitler & Partner GmbH
 Fotos: BMFJ | Gettyimages | iStock | christianjungwirth.com
 Erscheinungsdatum: 03/2014

Bestellmöglichkeit:
 Tel.: 0800 240 262 | Internet: www.bmfj.gv.at/publikationen

ISBN-Nr.: 978-3-902611-08-6

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom. Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten.



Sehr geehrte Damen und Herren!

„Mehr Kinder in den Familien – mehr Familien in der Gesellschaft“ – unter diesen Titel haben wir unsere Familienpolitik gestellt. Mit einem breiten Maßnahmenpaket wie dem Ausbau der Kinderbetreuung in den kommenden Jahren und direkter finanzieller Unterstützung für Familien, zum Beispiel das Kinderbetreuungsgeld oder das Schulstartgeld, unterstützen wir nachhaltig.

Wichtig ist uns, dass alle Familien einen guten und transparenten Überblick über alle Leistungen und Services des Familienministeriums haben. Der Familien-Kompass bietet die für Sie wichtigsten Informationen kompakt zusammengefasst. Was ist bei der Geburt eines Kindes zu beachten, worauf darf beim Schulstart nicht vergessen werden, wie muss der Arbeitgeber bei Schwangerschaft informiert werden, welche finanziellen Leistungen sind wann und wie verfügbar. Ebenfalls erhalten Sie wertvolle Hinweise zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zahlreiche Serviceangebote, die Ihnen bei Fragen oder auch in Not-situationen Unterstützung bieten können.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!
 Ihre

Dr. Sophie Karmasin
 Bundesministerin für Familien und Jugend

1. Das Bundesministerium für Familien und Jugend stellt sich vor

Bundesministerium
für Familien und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien
Tel.: +43-1-71100



Auf unserer Website www.bmfj.gv.at finden Sie einen **Überblick** über **Beihilfen, Förderungen** und Arbeitsprojekte sowie wichtige Formulare zum Ausdrucken oder kostenlose Broschüren zum Bestellen.

Das **Familienservice** informiert Sie über:

- Kinderbetreuungsgeld
- Familienbeihilfe
- Mehrkindzuschlag
- Freifahrt
- Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Kontakt: familienservice@bmfj.gv.at oder **0800 240 262*** (Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr.)

Auf www.bmfj.gv.at finden Sie zusätzlich spezielle Online-Kalkulationsangebote zur Berechnung Ihrer Ansprüche. Der **Kinderbetreuungsgeld-Rechner**, der **Familienbeihilfen-Rechner** und der **Hospiz-Rechner** bieten Ihnen Entscheidungshilfe und die Möglichkeit wichtige Leistungen des Familien- und Jugendministeriums vorab online zu berechnen.

Informationen zu Erziehungsthemen für alle Lebensphasen, Tipps für den Erziehungsalltag sowie Austausch mit anderen Eltern bietet die Elternbildung unter www.eltern-bildung.at

Beratung bei Erziehungsfragen, familiären Problemen und in **Krisensituationen** bieten die Stellen der Familienberatung. www.familienberatung.gv.at

Andere Servicestellen des Familien- und Jugendministeriums erreichen Sie unter folgenden Adressen bzw. Servicenummern*:

Medien-Jugend-Info – zu Fragen rund um Medienkompetenz, Computerspiele etc. mji@bmfj.gv.at oder **0800 240 266***

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes – sie fungiert als Ansprechstelle für Fragen, Anliegen und Probleme junger Menschen, sie vermittelt bei Konflikten und bietet Kindern und Jugendlichen rasch und unbürokratisch Beratung und Unterstützung in schwierigen Situationen. www.kinderrechte.gv.at/kinder-und-jugendanwaltschaft oder **0800 240 264***

*kostenlos aus ganz Österreich

2. Elternbildung & Familienberatung

Elternbildung

Wenn Sie sich über die aktuelle Entwicklungsphase Ihres Kindes informieren, Ihren persönlichen Erziehungsstil weiter entwickeln, aber auch eventuell auftretende Probleme frühzeitig erkennen möchten, um eine geeignete Hilfestellung in Anspruch nehmen zu können, beachten Sie auch das Angebot der österreichischen Elternbildungseinrichtungen.

Das Bundesministerium für Familien und Jugend unterstützt verschiedene gemeinnützige Träger wie Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen, öffentliche und private Initiativen. Sie erhalten alle weiteren Informationen im Internet oder unter der kostenlosen Telefonnummer des Familienservice.

0800 240 262
www.eltern-bildung.at

Familienberatung

In Österreich gibt es rund 400 Familien- und Partnerberatungsstellen von unterschiedlichsten Trägerorganisationen, die aus dem Budget des Bundesministeriums für Familien und Jugend gefördert werden.

In den meisten Beratungsstellen stehen Teams von Spezialist/innen zur Verfügung wie z.B. Ärzt/innen, Sozialarbeiter/innen, Ehe- und Familienberater/innen, Jurist/innen, Psycholog/innen oder Pädagog/innen.

Die Beratung ist grundsätzlich anonym, kostenlos und unabhängig von Alter und Geschlecht.

Die Beratungsstellen beantworten Fragen und helfen bei Problemen zu verschiedensten Themen:

- Familienplanung bzw. Empfängnisregelung
- wirtschaftliche und soziale Belange, die werdende Mütter betreffen
- Fragen, die alleinstehende Mütter/Väter haben
- Konflikte durch eine ungewollte Schwangerschaft
- rechtliche und soziale Fragen, die in der Familie auftreten können
- Fragen zu Sexualität und Partnerschaftsbeziehungen
- Erziehungsfragen
- Psychische Schwierigkeiten
- Generationskonflikte

Die Adressen der Beratungsstellen erfahren Sie beim **Familienservice** unter der kostenlosen Servicenummer **0800 240 262** oder Sie können sie im Internet herunterladen.
www.familienberatung.gv.at

Beratung von Eltern vor einvernehmlicher Scheidung

Für die verpflichtende Beratung von Eltern vor einvernehmlicher Scheidung steht ein umfassendes Angebot an geeigneten Berater/innen bereit.

www.kinderrechte.gv.at/beratung/

3. Schwangerschaft

Die Schwangerschaft ist eine Zeit der Veränderung und der **Vorbereitung auf ein neues Familienmitglied**. Auf der Homepage des österreichischen Familienministeriums finden Sie Wissenswertes rund um Schwangerschaft und Geburt. www.bmfj.gv.at

Bis zur Geburt Ihres Kindes sind viele wichtige organisatorische Dinge zu regeln und zu beachten.

Mutter-Kind-Pass: Vorsorgeuntersuchungen

Der Mutter-Kind-Pass dokumentiert **wichtige Untersuchungen und Gesundheitsdaten** im Verlauf der Schwangerschaft und nach der Geburt bis zum vierten Lebensjahr des Kindes.

Grundsätzlich hat jede schwangere Frau mit Wohnsitz in Österreich Anspruch auf einen Mutter-Kind-Pass. Das Dokument ist eine wichtige Stütze, um alle Vorsorgetermine während der Schwangerschaft und danach im Auge zu behalten.

Mithilfe des Mutter-Kind-Passes sind Ärztinnen, Ärzte und Hebammen über wichtige Gesundheitsdaten informiert. Das ist besonders in einem Notfall wichtig. Deshalb sollten schwangere Frauen den **Mutter-Kind-Pass immer mitführen**.



Achtung!

Für den vollen Bezug des Kinderbetreuungsgeldes sind fünf Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen der werdenden Mutter und die ersten fünf Untersuchungen des Kindes verpflichtend durchzuführen und durch die ärztlichen Bestätigungen im Mutter-Kind-Pass nachzuweisen! (Details siehe Kapitel 9 „Finanzielle Leistungen“ / Stichwort Kinderbetreuungsgeld)

**Achtung!**

Sie müssen eine ärztliche Bestätigung über die Schwangerschaft vorlegen, wenn Ihr/Ihre Dienstgeber/in es ausdrücklich verlangt.

Dienstgeber informieren**Für unselbstständig Beschäftigte:**

Informieren Sie Ihren/Ihre Dienstgeber/in, sobald Sie von der Schwangerschaft erfahren, damit er/sie die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen einhalten kann.

Details dazu finden Sie im Kapitel 11 „Familie und Arbeit“.

Selbstständig Erwerbstätige

Selbstständig Erwerbstätige sollten sich überlegen, in welchem Ausmaß sie weiterhin beschäftigt sein können und sich allenfalls eine Vertretung bzw. eine Betriebshilfe suchen. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. an jene der Bauern.

Anmeldung zur Geburt

Für die Geburt im Krankenhaus Ihrer Wahl **sollten Sie sich anmelden**.

Da jedes Krankenhaus seine eigenen zeitlichen Fristen hat, bis wann eine Anmeldung möglich ist, sollten Sie sich rechtzeitig informieren. Grundsätzlich ist im Krankenhaus eine stationäre oder ambulante Geburt möglich. Ambulant entbinden heißt, dass die Mutter und ihr Baby einige Stunden nach der Geburt nach Hause entlassen werden. Voraussetzung ist, dass keine weitere Betreuung im Spital aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Mutterschutz / Wochengeld / Betriebshilfe

Nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes dürfen unselbstständig erwerbstätige, werdende Mütter jedenfalls **ab dem Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Entbindungstag nicht mehr beschäftigt werden**. Um in dieser Zeit keine finanziellen Einbußen zu erleiden, erhalten sie von der zuständigen Krankenkasse auf Antrag ein Wochengeld.

Geringfügig Beschäftigte, die selbstversichert sind, erhalten als Wochengeld einen fixen Tagesbetrag.

Selbstständig Erwerbstätige und Bäuerinnen haben grundsätzlich ab Beginn der 8. Woche vor der Geburt **Anspruch auf eine Betriebshilfe als Sachleistung** bzw. unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Wochengeld.

Weitere Details finden Sie im Kapitel 9 „Finanzielle Leistungen“.

**Achtung!**

Als unselbstständig Beschäftigte oder Bezieherin von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe benötigen Sie für den Antrag auf Wochengeld:

- eine ärztliche Bestätigung über den Geburtstermin
- Arbeits- und Lohnbestätigung des/der Dienstgebers/Dienstgeberin bzw.
- Bestätigung des AMS über bezogene Leistungen



4. Nach der Geburt

Das Baby ist da – und die Freude riesengroß! Die ersten Tage nach der Geburt sind für viele Eltern eine ganz besondere Zeit. Eltern und Neugeborenes lernen sich langsam kennen, vielleicht gibt es auch schon ältere Geschwister, die das neue Familienmitglied aufmerksam beobachten wollen.



Nicht vergessen:

Auch wenn das Baby noch nicht lange auf der Welt ist, sind bereits einige **wichtige Formalitäten** zu erledigen!

1. Babys erste Dokumente organisieren

- **Anzeige der Geburt** durch das Krankenhaus bzw. die anwesenden Ärzte/innen oder Hebammen
- Innerhalb von einer Woche: **Geburtsurkunde** bei dem Standesamt beantragen, das für den Geburtsort (z.B. Standort des Spitals) zuständig ist.
- Ebenso erfolgt dort bei unehehlichen Geburten die **Vaterschafts- anerkennung**. Gemeinsam können die Eltern bestimmen, dass die Obsorge beiden zukommt.
- **Meldebestätigung** am Hauptwohnsitz des Neugeborenen („Meldezettel“)
- **E-Card**: Das Baby ist automatisch **bei Mutter und Vater mitversichert**, sofern diese krankenversichert sind. Verständigen Sie die zuständige Krankenkasse, damit Ihr Baby eine E-Card bekommt.



Achtung!

Erledigen Sie diese **ersten vier Behördenwege**, sobald es Ihnen möglich ist! Bitte lesen Sie auf www.help.gv.at nach, welche **Unterlagen und Dokumente** Sie für die einzelnen Anträge mitbringen müssen!



2. Antrag auf Familienbeihilfe stellen

Sie haben Anspruch auf Familienbeihilfe für Ihr/e Kind/er, wenn Sie Ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Familienbeihilfe wird beim Wohnsitzfinanzamt beantragt. Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für alle Kinder bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres** (in Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), wenn die Kinder eine Berufsausbildung absolvieren.

Für die Antragstellung brauchen Sie:

- die Geburtsurkunde des Kindes
- den Meldezettel des Kindes
- den Meldezettel der Antragstellerin/des Antragstellers

TIPP: **Wer Familienbeihilfe bezieht, ist Entscheidung der Familie. In den meisten Fällen ist dies die Mutter!**

Im nächsten Schritt beantragen Sie beim für Ihren Wohnsitz zuständigen Standesamt den **Staatsbürgerschaftsnachweis** für Ihr Kind. Wenn Ihr Kind mit Ihnen ins Ausland reist, braucht es einen eigenen **Reisepass**. Dieser kann bei den Bezirkshauptmannschaften oder dem zuständigen Magistrat beantragt werden. Wichtig: Um die **Identität des Kindes** eindeutig feststellen zu können, muss das Kind bei der Antragstellung persönlich anwesend sein. Das gilt auch für Babys und Kleinkinder. Bis zum 2. Geburtstag des Kindes ist der Reisepass kostenlos.

3. Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen

Bei der zuständigen Krankenkasse kann frühestens am Tag der Geburt das Kinderbetreuungsgeld beantragt werden.

Eltern können aus zwei Systemen mit insgesamt **fünf verschiedenen Bezugsvarianten** wählen.

Grundsätzlich unterscheidet man das pauschale und das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Details finden Sie im Kapitel 9 „Finanzielle Leistungen“.



Achtung!

Die arbeitsrechtliche Karenz endet unabhängig von der Länge des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld spätestens mit dem zweiten Geburtstag des Kindes.



Achtung!

Überlegen Sie gut, für welche Variante des Kinderbetreuungsgeldes Sie sich entscheiden. Die Bezugsvariante kann nach der Beantragung grundsätzlich nicht mehr geändert werden!



Für die Antragstellung brauchen Sie in der Regel:

- den vollständig ausgefüllten Antrag im Original
- die Geburtsurkunde

Das Kinderbetreuungsgeld kann von Vater oder Mutter beantragt werden. Die Antragstellung kann nicht nur persönlich, sondern auch auf dem Postweg oder elektronisch erfolgen, z.B. über FinanzOnline <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon>

4. Dienstgeber informieren

Jedenfalls in den 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zu 8 Wochen nach der tatsächlichen Geburt (bzw. 12 Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittbindungen) nach der Geburt befinden sich unselbstständig erwerbstätige Frauen im **Mutterschutz**. (Informationen dazu in Kapitel 11 „Familie und Arbeit“). Während dieser Zeit dürfen sie nicht beschäftigt werden. **Unselbstständig Beschäftigte** sollten sich bei ihrem Dienstgeber melden, um die Geburt bekannt zu geben. Geben Sie innerhalb der Mutterschutzzeit auch die **Dauer der Karenz** (= arbeitsrechtliche Freistellung) bekannt.



Achtung!

Wenn Sie die Karenz nicht bis spätestens zum letzten Tag der Mutterschutzzeit melden, haben Sie auch keinen Anspruch darauf! (Kinderbetreuungsgeld können Sie dagegen bis 6 Monate rückwirkend beantragen.)

5. Wochengeld verlängern

Um auch nach der Geburt das Wochengeld weiterhin beziehen zu können, sind der Krankenkasse eine Geburtsurkunde und eine Bescheinigung des Spitals vorzulegen.

6. Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen vereinbaren

Kontaktieren Sie spätestens anlässlich der Geburt Ihres Babys einen/eine **Kinderarzt/Kinderärztin**. In den ersten Lebensmonaten müssen Sie ca. alle 6 Wochen mit dem Baby zu den vorgesehenen Untersuchungen gehen, die der Arzt im Mutter-Kind-Pass Ihres Kindes vermerkt.



Achtung!

Der Nachweis über 10 durchgeführte Untersuchungen ist bis zu einer bestimmten Frist zu erbringen. Wenn dieser Nachweis fehlt, wird das Kinderbetreuungsgeld – abhängig von der gewählten Variante – ab einem bestimmten Zeitpunkt gekürzt. Details dazu finden Sie im Kapitel 9 „Finanzielle Leistungen“ unter dem Stichwort Kinderbetreuungsgeld.



5. Vom Baby zum Schulkind

In dieser Lebensphase eines Kindes ist die Entscheidung für die richtige **Kinderbetreuung ein ganz wichtiges Thema.**

Das Angebot von Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich ist vielfältig.

Was wohl alle Eltern in Bezug auf Kinderbetreuung gemeinsam haben, ist der Wunsch, das Kind in guten Händen zu wissen. Die Entscheidung, ob das eigene Kind bis zum Kindergarteneintritt zu Hause betreut wird oder durch eine außerhäusliche Betreuungsperson/-einrichtung, trifft jede Mutter/ jeder Vater ganz nach individuellen Maßstäben.

Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich

Einen österreichweiten Überblick über Betreuungsangebote und Beratung bei Betreuungsfragen bietet www.kinderbetreuung.at

Die wichtigsten Kinderbetreuungsangebote sind:

- Tagesmütter/-väter
- Spielgruppen
- Kinderkrippen (Kleinkindkrippen, Krabbelstuben)
- Kindergärten
- Horte

Die Regelung der Rahmenbedingungen für Kinderbetreuung fällt in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer. Anzahl, Öffnungszeiten und Kosten können daher unterschiedlich sein.

Die Betreuung in der gewohnten häuslichen Umgebung ist nicht zwingend an direkte Verwandte wie Eltern oder Großeltern gebunden. Auch für Babysitter, Aupairs oder Leihgroßeltern ist es üblich, die Kinder zu Hause zu beaufsichtigen.

Die **Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern** bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können bis zu einem Betrag von 2.300 Euro pro Kind und Jahr **steuerlich abgesetzt werden**. Voraussetzung ist, dass die Betreuung in einer Institution (Kindergarten, Krippe, Hort...) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person (z.B. Tagesmutter/-vater) erfolgt. Die Geltendmachung erfolgt über die Arbeitnehmerveranlagung. Zuschüsse von Arbeitgeber/innen zu Kinderbetreuungskosten können frei von Sozialabgaben und bis zu 1.000 Euro pro Kind und Jahr steuerfrei ausbezahlt werden, wenn sie direkt an die Betreuungseinrichtung oder durch Gutscheine geleistet werden.

Tipp: **Rechnung von Kinderbetreuung, Feriencamps etc. immer aufbewahren! Das Einreichen gilt auch rückwirkend.**

Seit dem Kindergartenjahr 2010/2011 ist der **halbtägige Kindergartenbesuch** (mindestens 16 Stunden pro Woche) für Kinder, die bis zum 31. August das 5. Lebensjahr vollendet haben, von September bis Juni (mit Ausnahme der Schulferien und schulfreien Tage) **verpflichtend**. Die Besuchspflicht beginnt mit dem 1. Schultag des Schuljahres.



„Das Ziel des verpflichtenden, kostenlosen Kindergartenjahres ist, Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft bestmögliche Chancen für ihren Bildungsweg zu bieten und die Basis für ein erfolgreiches, lebensbegleitendes Lernen zu schaffen. In diesem Jahr vor Schuleintritt werden die Kinder von den Kindergartenpädagog/innen optimal unterstützt und auf die Herausforderungen der bevorstehenden Lebensphase – der Schulzeit – vorbereitet.“

Dr. Sophie Karmasin

Bundesministerin für Familien und Jugend

Infos hierzu finden Sie auch unter www.eltern-bildung.at



Achtung!

Der Besuch des Kindergartens im Jahr vor Schuleintritt ist in Österreich vorgeschrieben! Die Nichterfüllung dieser Besuchspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann eine Geldstrafe zur Folge haben.

6. Ein neuer Lebensabschnitt beginnt: Die Schulzeit

Der Beginn der Schulzeit ist für Eltern und Kinder wohl einer der spannendsten Momente im gemeinsamen Leben. Um dem Schulstart möglichst gelassen zu begegnen, können Sie **die letzten Monate vor dem Schuleintritt** bereits für eine **sanfte Vorbereitung** auf die Schulzeit nutzen.



Achtung! Keinesfalls sollte man Kindern mit der Schule drohen. Ein möglichst positiver Eindruck von der Schule erleichtert den Schulstart.

Die meisten Kinder freuen sich bereits auf die Schule. Fördern Sie diese Vorfreude und bereiten Sie Ihr Kind auf den Schulalltag vor. Erzählen Sie, was es in der Schule alles lernen wird und wozu dieses Wissen im Alltag genutzt werden kann. Sprechen Sie auch über andere positive Aspekte wie neue Freund/innen, Sport und Bastelspaß.

Die allgemeine Schulpflicht besteht für alle Kinder, die sich dauerhaft in Österreich befinden.



Hat Ihr Kind bis zum 31. August seinen 6. Geburtstag, ist es mit 1. September des gleichen Jahres schulpflichtig.

Fällt der Geburtstag Ihres Kindes zwischen den 1. September und 31. Dezember, ist es erst im darauf folgenden Jahr schulpflichtig, in manchen Fällen kann das Kind aber bereits früher eingeschult werden.

Die Schulpflicht endet mit dem neunten Schuljahr am Tag vor Beginn der Sommerferien.

Was passiert nach der Volksschule – der Schulwechsel

Das abstrakte Denken wird weiter ausgebildet, Ihr Kind kann jetzt in Problemlösungssituationen komplexe Zusammenhänge erkennen und bewältigen. Auch das Sprachverhalten der Jugendlichen ändert sich. Die Kinder lernen, schwierige Satzkonstruktionen zu bilden und der Wortschatz erweitert sich nahezu sprunghaft. Mit der Zunahme der geistigen Leistungsfähigkeit entwickelt sich die Fähigkeit, auf längere Sicht zu organisieren und zu planen, diese Pläne zielstrebig zu verfolgen und aus Fehlern zu lernen.

In der 4. Klasse Volksschule geben die Lehrer/innen, die das Kind nun über einige Jahre beobachtet und begleitet haben, Eltern und Erziehungsberechtigten eine Empfehlung zum weiteren Bildungsweg. Mitte dieses Schuljahres melden Sie Ihr Kind in der weiterführenden Schule an.

Folgende Leistungen stellt das BMFJ allen Schüler/innen beziehungsweise Schulen zur Verfügung:

Schulbuchaktion

Die **Schulbuchaktion stattet Schüler/innen** mit den notwendigen Unterrichtsmitteln **unentgeltlich** aus. So haben alle Schüler/innen den gleichen Zugang zu Bildung und auch die Eltern werden **finanziell entlastet**. Anspruch darauf haben alle Schüler/innen, die eine Schule im Inland besuchen bzw. im Inland ihre Schulpflicht erfüllen. Die Schulbücher, die in das Eigentum der Schüler/innen übergehen, werden von den Schulen angeschafft und am Beginn des Schuljahres verteilt.

Freifahrten im öffentlichen Verkehr

Die Schülerfreifahrt in Österreich für Schüler/innen und Lehrlinge ist eine Leistung des Bundes. Dadurch wird Schüler/innen und Lehrlingen, für die österreichische Familienbeihilfe bezogen wird, bis zum **24. Lebensjahr die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen ihrem inländischen Wohnort und der Schule oder dem Ausbildungsplatz finanziert.**

Der Freifahrausweis kann jetzt **direkt beim örtlichen Verkehrsverbund** oder seinen Ausgabestellen gegen einen pauschalen Selbstbehalt von 19,60 Euro erworben werden. Sofern für die verbundinterne Abwicklung der Freifahrten Anträge erforderlich sind, werden diese den Schulen vom jeweiligen Verkehrsverbund zur Verfügung gestellt bzw. auch direkt ausgegeben.

Statt des bisherigen **Freifahrausweises** kann auch ein für den jeweiligen Verbundbereich **gültiges Netzticket** für Schüler/innen, Lehrlinge und Teilnehmer/innen am freiwilligen sozialen Jahr (z.B. das „TOP-Jugendticket“ im VOR) erworben werden, wenn die Wohnung oder die Schule bzw. der Ausbildungsplatz in diesem Verbundbereich liegen. Dafür ist eine **geringe Aufzahlung** auf den vom Verkehrsverbund festgelegten Preis dieses Tickets erforderlich (insgesamt zwischen 60 und 96 Euro). Nähere Auskünfte dazu gibt es im Internet auf der Webseite des jeweiligen Verkehrsverbundes.

Schulbusse – Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr

Wenn es kein öffentliches Verkehrsmittel gibt, springt die Gemeinde mit sogenannten **„Schulbussen“** ein, die durch das BMFJ finanziert werden. Diese Schulbusse werden dann eingesetzt, wenn den Schüler/innen für einen Schulweg von 2 Kilometern oder mehr pro Richtung ein öffentliches Verkehrsmittel überhaupt nicht zur Verfügung steht oder die Wartezeiten zu lange wären. Seit dem Schuljahr 2006/07 besteht auch die Möglichkeit, eine **zusätzliche Fahrt zum Ende der Nachmittagsbetreuung** an den Schulen einzurichten und über das Familienministerium zu finanzieren. Als Eigenanteil pro Schüler/in und Schuljahr ist ebenso ein Pauschalbetrag von 19,60 Euro zu leisten.

Schulfahrtbeihilfe

Wenn keine Schülerfreifahrt aufgrund mangelnder Angebote in Anspruch genommen werden kann, kann für einen Schulweg von mindestens 2 Kilometern pro Richtung eine **Schulfahrtbeihilfe beantragt werden**. Für behinderte Kinder ist dies auch bei näherer Distanz möglich. Diese Fahrtenbeihilfe steht auch zu, wenn im Lehrplan der Schule ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist und die Schüler/innen für einen bestimmten Zeitraum täglich zu diesem Praktikum fahren müssen.

Das entsprechende Antragsformular erhält man beim zuständigen Finanzamt oder auf der Webseite des Finanzministeriums.

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Wenn für Fahrten der Lehrlinge zwischen Wohnung und Ausbildungsplatz, die an mindestens 3 Tagen pro Woche anfallen, keine Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommen werden kann, kann für eine Wegstrecke von **mindestens 2 km** pro Richtung eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden. Auch hier gibt es keine Mindeststrecke für Lehrlinge mit Behinderung.

Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen und Lehrlinge

Schüler/innen, die eine Schule an einem anderen Ort als ihrem Wohnort besuchen und dazu unter der Woche am Schulort oder in der Nähe davon in einer Zweitunterkunft (z.B. in einem Internat) untergebracht sind, können für die Fahrten zwischen dem Wohnort und der Zweitunterkunft eine Heimfahrtbeihilfe beantragen. Gleiches gilt für Lehrlinge, die ihre Lehre an einem anderen Ort als ihrem Wohnort machen und dazu unter der Woche in einer Zweitunterkunft wohnen.

Die **Höhe** dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung **zwischen dem Hauptwohntort und der Zweitunterkunft zwischen 19 und 58 Euro pro Monat**. Sofern öffentliche Verkehrsmittel verfügbar sind, wird der Preis des Netztickets des jeweiligen Verkehrsverbundes der Berechnung der Fahrtenbeihilfe zugrunde gelegt. Das entsprechende Antragsformular erhält man beim zuständigen Finanzamt oder auf der Webseite des Finanzministeriums.

7. Kinder werden erwachsen

Wenn Kinder allmählich keine Kinder mehr sind, wenn die Pubertät langsam ihrem Höhepunkt zusteuert, sind so manche Konflikte im Elternhaus unausweichlich. Der Körper verändert sich und mit ihm das Seelenleben. Es ist eine Zeit des Umbruchs, eine Zeit der großen Sprünge. Innere und äußere Veränderungen stürzen die jungen Menschen in Unruhe, die sich oftmals auf die ganze Familie überträgt. Die Pubertät des eigenen Kindes ist für die Eltern ein ebenso neues Kapitel wie für die Heranwachsenden selbst.

Bei vielen Konflikten zwischen heranwachsenden Jugendlichen und ihren Eltern/ Bezugspersonen geht es um Themen, die den Jugendschutz betreffen.



Jugendschutz in Österreich betrifft viele Bereiche

- Ausgehzeiten
- Rauchen und Alkohol
- jugendgefährdende Medien
- Urlaub
- auswärtige Übernachtungen
- verbotene Orte u.v.m.

Detaillierte Informationen finden Sie auf den Internetseiten des österreichischen Bundeskanzleramtes.
www.help.gv.at



Achtung!

In Österreich ist der Jugendschutz **nicht einheitlich geregelt**. Alle 9 Bundesländer haben eigene Jugendschutzgesetze. Für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich **gerade aufhalten**.

Bei Verstößen gegen die Jugendschutzgesetze sind für Erwachsene und für Unternehmer/innen Geld- und sogar Freiheitsstrafen, für Jugendliche verpflichtende Beratungsgespräche und unter Umständen auch Geldstrafen vorgesehen.



Elektronische Medien sind für Heranwachsende besonders faszinierend, bergen aber **auch Risiken**. Wie Kinder und Eltern am besten mit den möglichen Gefahren wie Cybermobbing, Kostenfallen oder Urheberrecht umgehen – dazu finden Sie auf www.saferinternet.at wertvolle Hinweise.

Die „Bundesstelle für die **Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen**“ - kurz: BuPP – bietet unabhängige Information zu digitalen Spielen. Die Spielereise der BuPP im Internet dient als Entscheidungshilfe für Eltern und Erziehende beim Spielekauf. Nähere Informationen auf www.bupp.at

Suchen Sie Unterstützung?

Beachten Sie das Angebot der österreichischen Elternbildung und Familienberatung. Alle Informationen bezüglich Elternbildung und Beratung erhalten Sie im Internet oder unter der kostenlosen Telefonnummer des Familienservice.

0800 240 262

www.eltern-bildung.at

www.familienberatung.gv.at

Eine detaillierte Auflistung finden Sie am Anfang dieser Broschüre in Kapitel 2 „Elternbildung & Familienberatung“.

Die richtige Wahl der Ausbildung – Höhere Schule oder Lehre?

Im Alter von 14 bis 16 Jahren hat Ihre Tochter/ Ihr Sohn die allgemeine Schulpflicht erfüllt und steht nun vor der Entscheidung, weiter die Schule zu besuchen oder eine Lehre zu beginnen.



Achtung!

Die Dauer der allgemeinen Schulpflicht in Österreich beträgt neun Schuljahre, das heißt, dass die Schulpflicht in ihrem neunten/letzten Schuljahr am Tag vor Beginn der Sommerferien endet.

Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich nach Ende der Schulpflicht:

- Die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule vermittelt eine umfassende und vertiefende Allgemeinbildung und führt mit der Matura zur allgemeinen Hochschulreife.
- Mit einem AHS-Abschluss sind in der Regel keine unmittelbaren beruflichen Qualifikationen verbunden.
- Die berufsbildende höhere Schule (BHS) vermittelt eine vertiefende Allgemeinbildung und führt mit Matura ebenso zur Hochschulreife, gleichzeitig erwerben die Schüler/innen eine abgeschlossene Berufsausbildung im jeweiligen Fachbereich.

- Berufsbildende mittlere Schulen (BMS) vermitteln neben einer erweiterten Allgemeinbildung konkrete berufliche Qualifikationen im jeweiligen Fachbereich.
- Die Lehre ist eine duale Berufsausbildung, die sehr praxisorientiert überwiegend in einem Betrieb und zu einem kleineren Teil in der Berufsschule erfolgt. Im Lehrbetrieb erlernt der Lehrling den gewählten Beruf anhand der praktischen Arbeit. In der Berufsschule wird das Allgemeinwissen vertieft und theoretisches Hintergrundwissen für den gewählten Beruf vermittelt.

www.ausbildungskompass.at

8. Pflichten und Rechte von Eltern in Österreich

Bei allen Entscheidungen, die Eltern für ihre Kinder treffen, steht das Wohl des Kindes an erster Stelle. Das heißt nicht, dass alle Wünsche der Kinder erfüllt werden müssen! Gewalt darf in der Erziehung niemals angewendet werden.

Familienleben ist ein Miteinander – dazu gehören auch Regeln. Darüber hinaus gibt es rechtliche Grundlagen, die für die Pflichten der Eltern Kindern gegenüber wichtig sind.

Eltern sind verantwortlich für:

- die **Gesundheit** und die körperliche Entwicklung (Pflege)
- den Schulbesuch, die **Ausbildung** und die Förderung der Fähigkeiten (Erziehung)
- **Vermögensverwaltung** des Kindes
- die **rechtliche Vertretung** etwa bei Vertragsabschlüssen oder vor Behörden

Obsorge

Im Rahmen einer aufrechten Ehe sind beide Elternteile mit der Obsorge betraut. Unverheiratete Eltern können vor dem Standesamt bestimmen, dass beide mit der Obsorge betraut sind. Ansonsten hat nur die Mutter die Obsorge. Die Eltern sollen sich in allen Belangen der Obsorge einigen und gemeinsam vorgehen. Es genügt jedoch, wenn ein Elternteil das Kind nach außen vertritt. Im Fall einer Scheidung sollen sich die Eltern einigen, ob beide oder nur ein Elternteil die Obsorge hat. Gelingt dies nicht, entscheidet das Gericht, wobei das Kindeswohl im Mittelpunkt steht.

Unterhaltspflicht

Eltern müssen grundsätzlich gemeinsam für den Unterhalt des Kindes / der Kinder aufkommen. Sie leisten den Unterhalt in Form von Naturalien (Wohnen, Essen, Lebensmittel, Schulbedarf etc.). Leben die Eltern getrennt bzw. sind geschieden, leistet der Elternteil, bei dem das Kind nicht ständig wohnt, den Unterhalt mit finanziellen Beiträgen.

Jugendliche mit einem eigenen Einkommen haben weiterhin das Recht auf Unterhalt, wenn sie von ihrem Verdienst nicht leben können und sich in einer Ausbildung befinden. Wenn das Kind bzw. der/die Jugendliche nicht mehr zu Hause wohnt, müssen beide Elternteile in Form von Geldleistungen für den Unterhalt aufkommen, solange sie/er sich noch nicht selbst erhalten kann.

Recht auf Geldleistungen

Eltern haben Anspruch auf verschiedene finanzielle Leistungen und steuerliche Absetzmöglichkeiten für ihre Kinder.

In dem Kapitel 9 „Finanzielle Leistungen“ erhalten Sie weitere Informationen zu den Themen

- Wochengeld / Betriebshilfe
- Kinderbetreuungsgeld
- Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag
- Leistungen, die über den Steuerausgleich beantragt werden können

9. Finanzielle Leistungen für Familien in Österreich

Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Berufstätige Frauen, die ein Kind erwarten, haben in der Regel während der Zeit des Mutterschutzes Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Wochengeld

Jedenfalls in den 8 Wochen vor und in den 8 Wochen (bzw. 12 Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen) nach der Geburt dürfen Frauen **nicht beschäftigt werden**. Mütter, die vor der Geburt unselbstständig erwerbstätig waren, bekommen in dieser Zeit von ihrem/ihrer Dienstgeber/in kein Gehalt ausbezahlt, sondern können bei der Krankenkasse Wochengeld beantragen.

Das Wochengeld entspricht etwa dem **Durchschnittseinkommen der letzten 3 Kalendermonate** vor Beginn des Beschäftigungsverbot: Bei der Berechnung werden die gesetzlichen Abzüge und das Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt. **Freie Dienstnehmerinnen** haben seit 2008 ebenfalls Anspruch auf ein einkommensabhängiges Wochengeld.

Bezieherinnen von Arbeitslosengeld

Auch wenn die Mutter zu Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld oder eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, besteht Anspruch auf Wochengeld. Es beträgt dann in der Regel 180 Prozent dieses letzten Leistungsbezuges.

Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig beschäftigte Frauen haben nur dann einen Wochengeldanspruch, wenn sie sich zu ihrer geringfügigen Beschäftigung selbst versichert hatten. Das Wochengeld beträgt in diesem Fall 8,65 Euro täglich (Wert für 2014).

Wenn noch ein Baby kommt

Wer Kinderbetreuungsgeld bezieht und währenddessen wieder in den Mutterschutz geht, bekommt dann Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind, wenn schon bei der vorherigen Geburt (also für jenes Kind, für das gerade Kinderbetreuungsgeld bezogen wird) **Anspruch auf Wochengeld bestanden hat**.

Wochengeld aus Kinderbetreuungsgeld als Pauschalvariante (egal, welche der Pauschalvarianten) = Wochengeld in fixer Höhe von 26,15 Euro am Tag (also rund 785 Euro im Monat).

Wochengeld aus einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld = Wochengeld in der Höhe von 125 Prozent des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes bei erneuter Schwangerschaft und Geburt.

Wenn das Wochengeld nach der Geburt geringer ist als das Kinderbetreuungsgeld in der gewählten Auszahlungsvariante (z.B. wegen geringfügiger Beschäftigung), so ruht das Kinderbetreuungsgeld nur teilweise und der Differenzbetrag wird ausgezahlt.

Betriebshilfe

Selbstständige und Bäuerinnen haben während der „Schutzfrist“ Anspruch auf eine Betriebshilfe. Das bedeutet, dass ihnen eine geschulte und für die Verrichtung der zu erbringenden Arbeiten geeignete Person zur Verfügung gestellt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können selbstständig beschäftigte Frauen und Bäuerinnen aber stattdessen Wochengeld beziehen. Dieses Wochengeld beträgt dann 51,20 Euro pro Tag (Wert für 2014).

Kinderbetreuungsgeld

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht grundsätzlich **ab Geburt eines Kindes**. Im Falle eines Wochengeld-Anspruches ruht das Kinderbetreuungsgeld bis zum Ende des Bezuges des Wochengeldes in der Höhe des Wochengeldes (das gilt für beide Eltern).



Achtung!

Kinderbetreuungsgeld ist eine Geldleistung und ist unabhängig von arbeitsrechtlichen Ansprüchen wie z.B. Karenz! Die Dauer der Karenz und des Geldbezugs müssen sich nicht decken.

Bezug nur für jüngstes Kind

Kinderbetreuungsgeld gebührt immer für das jüngste Kind. Wird während des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet der Bezug spätestens mit der Geburt des jüngeren Kindes. Für Mütter, die wieder einen Anspruch auf Wochengeld haben, ruht das Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich bereits mit Beginn des Wochengeldanspruches vor der Geburt des weiteren Kindes. Für Väter ruht das Kinderbetreuungsgeld bei einem neuerlichen Wochengeldbezug der Mutter vor der Geburt des weiteren Kindes nicht.

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben leibliche Eltern, Adoptiv- bzw. Pflegeeltern. Die Eltern können sich beim Bezug abwechseln.



Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld sind:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich
- ein gemeinsamer Haushalt des Elternteiles mit dem Kind und der gleiche Hauptwohnsitz von beziehendem Elternteil und Kind
- die Durchführung der ersten 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- die Einhaltung der Zuverdienstgrenze
- für Nichtösterreicher/innen: zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte bzw. EU-Anmeldebescheinigung) bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen

Detailinformationen finden Sie in der Fachbroschüre „Kinderbetreuungsgeld“ des Bundesministeriums für Familien und Jugend. Für allgemeine Fragen steht das Familienservice des Familienministeriums unter der kostenlosen Servicenummer **0800 240 262** zur Verfügung. Für spezielle Fragen wenden Sie sich bitte im Zuge der Antragstellung an Ihre zuständige Krankenkasse.

TIPP:
Besuchen Sie auch unsere Internetseite!
www.bmfj.gv.at

5 Kinderbetreuungsgeld-Varianten

Übersichtstabelle zu den 5 Kinderbetreuungsgeld-Varianten auf Seite 37 im „Familien-Kompass“.



Achtung!

Sie müssen sich beim ersten Antrag für eine Variante entscheiden. Diese Wahl ist auch für den anderen Elternteil bindend.

Bitte beachten Sie:

- Das Kinderbetreuungsgeld gebührt nur auf Antrag.
- Zuständig ist jene Krankenkasse, bei der Wochengeld bezogen wurde bzw. bei der man versichert ist bzw. zuletzt versichert war.
- Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen und bei dessen zuständiger Krankenkasse abgeben.
- Die Eltern können sich beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes 2-mal abwechseln (in Härtefällen öfter). Es können sich grundsätzlich max. 3 Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 2 Monate dauern muss (Mindestbezugsdauer). Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist nicht möglich.



Achtung!

Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt niemals einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld!

- Das Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 6 Monate rückwirkend beantragt werden. Wird im Anschluss an einen Wochengeldbezug noch ein Resturlaub verbraucht, sollte in einem Beratungsgespräch geklärt werden, ab welchem Tag ein Bezug der Leistungen sinnvoll ist, damit es nicht zu einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze kommt.

Folgende 5 Varianten stehen zur Auswahl

Pauschalvariante 1 (Langvariante): 30 + 6

- Bezugsdauer: bis maximal zum 36. Lebensmonat des Kindes (Bezug beider Elternteile), ein Elternteil bis maximal zum 30. Lebensmonat
- Bezugshöhe: 14,53 Euro täglich (rund 436 Euro monatlich) Mehrlinge: 7,27 Euro täglich pro weiteres Mehrlingskind



Achtung!

Die Karenz endet spätestens mit dem 2. Geburtstag des Kindes. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, müssen Sie am 2. Geburtstag Ihres Kindes wieder den Dienst antreten, unabhängig davon, dass Sie allenfalls noch 6 Monate Kinderbetreuungsgeld bekommen. Bitte beachten Sie dabei die Zuverdienstgrenzen!

Pauschalvariante 2: 20 + 4

- Bezugsdauer: bis zum 24. Lebensmonat (Bezug beider Elternteile), ein Elternteil bis maximal zum 20. Lebensmonat
- Bezugshöhe: 20,80 Euro täglich (rund 624 Euro monatlich) Mehrlinge: 10,40 Euro täglich pro weiteres Mehrlingskind

Pauschalvariante 3: 15 + 3

- Bezugsdauer: bis zum 18. Lebensmonat (Bezug beider Elternteile), ein Elternteil bis maximal zum 15. Lebensmonat
- Bezugshöhe: 26,60 Euro täglich (rund 800 Euro monatlich) Mehrlinge: 13,30 Euro täglich pro weiteres Mehrlingskind

Pauschalvariante 4: 12 + 2

- Bezugsdauer: bis zum 14. Lebensmonat (Bezug beider Elternteile), ein Elternteil bis maximal zum 12. Lebensmonat
- Bezugshöhe: 33 Euro täglich (rund 1.000 Euro monatlich) Mehrlinge: 16,50 Euro täglich pro weiteres Mehrlingskind

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

- Bezugsdauer: maximal bis zum 14. Lebensmonat (Bezug beider Elternteile), ein Elternteil maximal bis zum 12. Lebensmonat.
- Bezugshöhe: 80 % des (fiktiven) Wochengeldes, maximal 2.000 Euro monatlich. Wird der Tagesbetrag von 33 Euro (1.000 Euro monatlich) bei der Ermittlung der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes unterschritten, besteht die Möglichkeit, auf Antrag bei der Krankenkasse auf das Pauschalmodell 12+2 mit 33 Euro täglich (1.000 Euro) umzusteigen. (Zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gebührt kein Mehrlingszuschlag!)

Zusätzlich erfolgt immer eine Günstigkeitsrechnung mit dem Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ohne Kinderbetreuungsgeldbezug (für Geburten ab 1.1.2012 beschränkt auf das drittvorangegangene Kalenderjahr). Dadurch kann sich der Tagesbetrag noch erhöhen, nicht jedoch reduzieren.

Voraussetzung für den Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ist die tatsächliche Ausübung einer in Österreich sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in den letzten 6 Monaten vor der Geburt/dem Mutterschutz sowie kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in diesem Zeitraum (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.).

Details zu den Anspruchsvoraussetzungen für einkommenabhängiges Kinderbetreuungsgeld siehe Spezialbroschüre „Kinderbetreuungsgeld“.

TIPP:

Als Entscheidungshilfe für die Wahl der passenden Variante benutzen Sie den kostenlosen Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familien und Jugend. www.bmfj.gv.at

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Bei jeder Variante sind fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und die ersten fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Ansonsten wird ab dem

- 25. Lebensmonat (bei Variante 30 + 6)
 - 17. Lebensmonat (bei Variante 20 + 4)
 - 13. Lebensmonat (bei Variante 15 + 3)
 - 10. Lebensmonat (bei Variante 12 + 2)
- das Kinderbetreuungsgeld halbiert.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird der Tagsatz ab dem 10. Lebensmonat um 16,50 Euro reduziert (rund 500 Euro pro Monat).

Härtefallregelung für Alleinerziehende

In bestimmten Härtefällen können Alleinerziehende den Kinderbetreuungsgeldbezug um 2 Monate über das höchstmögliche Ausmaß der jeweiligen Bezugsvariante, das einem Elternteil zusteht, verlängern.

Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind der beziehende Elternteil und das Kind krankenversichert. Eine Mitversicherung des anderen Elternteils ist grundsätzlich möglich.



Achtung!

Wird mit dem/der Arbeitgeber/in eine längere Karenz vereinbart als der Kinderbetreuungsgeld-Bezug dauert, muss man sich nach Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes bei dem/der Partner/in mitversichern oder sich selbst krankenversichern.

	Pauschalvariante 30 + 6	Pauschalvariante 20 + 4	Pauschalvariante 15 + 3	Pauschalvariante 12 + 2	einkommensabhängiges KBG 12 + 2
Höhe des KBG pro Monat	ca. 436,- Euro	ca. 624,- Euro	ca. 800,- Euro	ca. 1.000,- Euro	80 % vom Wochengeld; sonst 80 % von einem fiktiven Wochengeld; zusätzlich erfolgt Günstigkeitsvergleich mit Steuerbescheid aus dem relevanten Jahr; max. 2.000,- Euro
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	bis max. zum 30. Lebensmonat	bis max. zum 20. Lebensmonat	bis max. zum 15. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat
Max. Bezugsdauer beide Elternteile	bis max. zum 36. Lebensmonat	bis max. zum 24. Lebensmonat	bis max. zum 18. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat
Mind. Bezugsdauer pro Block	2 Monate				
Erwerbstätigkeit nötig?	nein	nein	nein	nein	mind. die letzten 6 Monate vor Geburt/Mutterschutz Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres; mind. 16.200,- Euro	6.400,- Euro (entspricht etwa 14 mal der Geringfügigkeitsgrenze); Kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
Zuschlag pro Mehrling + Monat	ca. 218,- Euro	ca. 312,- Euro	ca. 400,- Euro	ca. 500,- Euro	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG	12 Monate je ca. 180,- Euro	keine Beihilfe			
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	2 Monate zwischen 30. und 32. Lebensmonat	2 Monate zwischen 20. und 22. Lebensmonat	2 Monate zwischen 15. und 17. Lebensmonat	2 Monate zwischen 12. und 14. Lebensmonat	2 Monate zwischen 12. und 14. Lebensmonat

Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld

Sie haben ein Baby und **wollen trotzdem Ihren Beruf weiter ausüben?**

Kein Problem, sofern dieser Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld unter einer bestimmten Grenze bleibt. Für jede Variante des Kinderbetreuungsgeldes gibt es genau definierte Zuverdienstgrenzen:

Variante pauschales Kinderbetreuungsgeld

Während Sie pauschales Kinderbetreuungsgeld bekommen, darf der Zuverdienst 60% der Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes betragen. Diese individuelle Zuverdienstgrenze wird laut Steuerbescheid für das Jahr vor der Geburt des Kindes, in dem Sie kein Kinderbetreuungsgeld bezogen haben, berechnet (Für Geburten ab 1.1.2012: Beschränkung auf das drittvorangegangene Kalenderjahr). Mindestens dürfen 16.200 Euro pro Jahr dazuverdient werden. Steuerfreie Einkünfte (Ausnahmen: Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) gelten nicht als Zuverdienst.

Überschreitung der Zuverdienstgrenze

Wird die zulässige Zuverdienstgrenze überschritten, ist der Überschreibungsbetrag zurückzuzahlen.



Achtung:

Wechseln sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ab, wird für jeden Elternteil eine eigene individuelle Zuverdienstgrenze berechnet.

Wenn sich beide Eltern beteiligen kann sich die höchstmögliche Bezugsdauer je nach gewählter Variante um 2 bis 6 Monate erhöhen.

TIPP:

Für die Berechnung Ihrer Zuverdienstgrenze sowie für den laufenden Zuverdienst können Sie den Online-Rechner auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familien und Jugend verwenden.
www.bmfj.gv.at

Variante einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Der beziehende Elternteil darf während des Bezugs von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld keine Erwerbseinkünfte über EUR 6.400/ Kalenderjahr erzielen und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (auch z.B. Weiterbildungsgeld) erhalten.

Überschreitung der Zuverdienstgrenze

Wird die zulässige Zuverdienstgrenze im Ausmaß von 6.400 Euro pro Kalenderjahr überschritten, ist der Überschreibungsbetrag zurückzuzahlen.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können für Kinder eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 180 Euro pro Monat beantragen. Die Beihilfe gebührt für maximal 12 Kalendermonate ab Antragstellung.

Alleinerziehende dürfen in diesem Fall dann nicht mehr als 6.400 Euro zusätzlich im Kalenderjahr verdienen.

Bei Elternteilen, die in Ehe bzw. einer Lebensgemeinschaft leben, darf der beziehende Elternteil nicht mehr als 6.400 Euro und der zweite Elternteil / Partner nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr verdienen.

Wird die zulässige Einkommensgrenze nur geringfügig überschritten (nicht mehr als 15%), ist der Überstiegsbetrag zurückzuzahlen. Bei Überschreitungen über 15% muss die gesamte Beihilfe zurückgezahlt werden.



Achtung!

Die Rückforderung durch die Krankenkasse kann sich nicht nur an den beziehenden Elternteil, sondern auch an den anderen Elternteil oder den/die Partner/in richten.

TIPP:

Weiterführende Informationsmöglichkeiten rund um das Thema „Kinderbetreuungsgeld“ entnehmen Sie bitte unserer Spezialbroschüre „Kinderbetreuungsgeld“ bzw. bekommen Sie bei unserem Servicetelefon unter 0800 240 262 sowie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familien und Jugend.
www.bmfj.gv.at

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag



Achtung!

Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU/des EWR und der Schweiz bestehen europarechtliche Sonderregelungen zum Bezug von Familienleistungen!

Österreichische Eltern haben unabhängig von der Höhe ihres Einkommens **Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder bis zu deren Volljährigkeit**, wenn sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich befindet und sich das Kind ständig in Österreich aufhält. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt.

Für nicht-österreichische Staatsbürger/innen gilt zusätzlich, dass der Elternteil und das Kind sich rechtmäßig nach § 8 und § 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes in Österreich aufhalten müssen.

Antrag stellen

Den Antrag auf Familienbeihilfe können Sie elektronisch über FinanzOnline oder mit dem Formular Beih 1 beim Wohnsitzfinanzamt stellen. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag überwiesen, er beträgt zusätzlich 58,40 Euro pro Kind und Monat.

Die Familienbeihilfe ist nach dem Alter der Kinder unterschiedlich hoch. Inklusive Kinderabsetzbetrag beträgt die Familienbeihilfe monatlich

- **allgemein 163,80 Euro**
- für ein Kind **ab 3 Jahren 171,10 Euro**
- für ein Kind **ab 10 Jahren 189,30 Euro**
- für ein Kind **ab 19 Jahren 211,10 Euro**

Geschwisterstaffel bei mehr Kindern

- 2 Kinder: 6,40 Euro pro Kind
- 3 Kinder: 15,94 Euro pro Kind
- 4 Kinder: 24,45 Euro pro Kind

TIPP:

Die Geschwisterstaffel-Beträge für mehr als 4 Kinder finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familien und Jugend.
www.bmfj.gv.at/Familie

Mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag von 58,40 Euro monatlich pro Kind **alle 2 Monate** vom Finanzamt ausbezahlt. Ein eigener Antrag dafür ist nicht erforderlich.

Schulstartgeld

Ein Schulstartgeld von 100 Euro wird für jedes Kind im Alter zwischen 6 und 15 Jahren gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den Monat September ausbezahlt.

Auf der Website des Familienministeriums finden Sie einen Familienbeihilfen-Rechner, der Sie bei der Berechnung der Ihnen zustehenden Beträge unterstützt.
www.bmfj.gv.at

Familienbeihilfe für volljährige Kinder

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung kann die Familienbeihilfe grundsätzlich bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres bezogen werden. Bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres gibt es Ausnahmeregelungen**. Detaillierte Informationen zur Familienbeihilfe für volljährige Kinder finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Familien und Jugend.

www.bmfj.gv.at



Achtung!

Während der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Familienbeihilfe.

Finanzielle Leistungen für Familien, die über den Steuerausgleich beantragt werden

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung können Eltern **verschiedene finanzielle Leistungen und steuerliche Maßnahmen geltend machen.**

- Mehrkindzuschlag: Der Mehrkindzuschlag wird für jedes dritte und weitere Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe gewährt, und zwar in der Höhe von 20 Euro pro Kind und Monat. Das Familieneinkommen des Vorjahres darf dabei jedoch den Jahresbetrag von 55.000 Euro nicht überschreiten.
- Alleinverdienerabsetzbetrag
- Alleinerzieherabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Kinderfreibetrag
- Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Ihre Steuererklärung können Sie online über die Website des Finanzministeriums erledigen.

<https://finanzonline.bmf.gv.at>

Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinverdienenden, das sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Partnerschaft leben, wobei einem Partner für mindestens 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht und der andere (Ehe-) Partner Einkünfte von höchstens 6.000 Euro jährlich erzielt, steht der **steuerliche Alleinverdienerabsetzbetrag** zu.

Der Absetzbetrag macht mit einem Kind 494 Euro jährlich, mit zwei Kindern 669 Euro jährlich aus und erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 220 Euro jährlich.

Die steuerpflichtigen Einkünfte des/der (Ehe-)Partner/s/in dürfen 6.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten, wobei das steuerfreie Wochengeld mit einzuberechnen ist.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag kann beim Gehalt durch den/die Arbeitgeber/in berücksichtigt werden (Formular E30 vom Finanzamt) oder ist im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen.

Alleinverdienende, deren berechnete Einkommensteuer im Kalenderjahr negativ ist, bekommen den Alleinverdienerabsetzbetrag auf Antrag mit dem Formular E5 vom Finanzamt bar ausbezahlt.

Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinerziehenden, das sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die nicht mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet sind, in einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft leben und den Kinderabsetzbetrag für mindestens 6 Monate beziehen, steht der Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Der **Absetzbetrag macht mit einem Kind 494 Euro jährlich, mit zwei Kindern 669 Euro jährlich aus und erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 220 Euro jährlich.**

Der Alleinerzieherabsetzbetrag kann beim Gehalt durch den/die Arbeitgeber/in berücksichtigt werden (Formular E30 vom Finanzamt) oder ist im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen. Alleinerziehende (z. B. in Karenz), deren berechnete Einkommensteuer im Kalenderjahr negativ ist, bekommen den Alleinerzieherabsetzbetrag auf Antrag mit dem Formular E5 vom Finanzamt bar ausbezahlt.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag in Höhe von 220 Euro jährlich pro Kind, den **Eltern**, die **Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen, geltend machen können, verringert die steuerliche Bemessungsgrundlage.**

Der Kinderfreibetrag kann von einem Elternteil oder von beiden Eltern in Anspruch genommen werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, stehen jedem Elternteil 60 Prozent des Freibetrages, also 132 Euro jährlich, zu. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages ist, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr besteht (der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe für das Kind vom Finanzamt überwiesen).

Geltend zu machen ist der Kinderfreibetrag **über die Arbeitnehmerveranlagung** bzw. **Einkommensteuererklärung** (erstmalig für 2009), für das jeweils vergangene Kalenderjahr, dabei ist die Versicherungsnummer des Kindes / der Kinder anzugeben.

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich

- 29,20 Euro für das erste Kind (25,50 Euro bis 31. Dezember 2008),
- 43,80 Euro für das zweite Kind (38,20 Euro bis 31. Dezember 2008),
- 58,40 Euro für jedes weitere Kind (50,90 Euro bis 31. Dezember 2008).

Berücksichtigt werden Unterhaltsabsetzbeträge nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung. Details zur Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (bis zu 2.300 Euro pro Kind und Jahr) finden Sie auf Seite 17.

Ihre Steuererklärung können Sie online über die Website des Finanzministeriums erledigen.

<https://finanzonline.bmf.gv.at>



Sonstige Leistungen und Maßnahmen

Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung

Seit 1. Jänner 2005 können Mütter Beitragszeiten in der Pensionsversicherung auch über Kindererziehungszeiten erwerben, nicht mehr allein über Pensionsversicherungsbeiträge aus einer Berufstätigkeit. Väter bekommen solche Beitragszeiten aus der Kindererziehung dann angerechnet, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie das Kind / die Kinder überwiegend selbst betreut haben, z.B. als Alleinerzieher oder als Hausmann in einer Partnerschaft mit einer berufstätigen Mutter.

Pro Kind können maximal 4 Beitragsjahre in der Pensionsversicherung erworben werden (bei einer Mehrlingsgeburt 5 Jahre). Sich überlappende Zeiten werden nur einmal angerechnet. Für die Berechnung der Pensionsbeiträge aus Kindererziehungszeiten wird eine **monatliche Bemessungsgrundlage** von 1.649,84 Euro im Jahr 2014 herangezogen.

Mit dieser Regelung können ab 1. Jänner 2005 die für eine Mindestpension notwendigen 15 Versicherungsjahre zum Teil aus Kindererziehungszeiten aufgebracht werden: Sind mindestens 2 Kinder vorhanden, die in einem Mindestabstand von 4 Jahren geboren wurden, können pro Kind 4 Beitragsjahre aus Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Die restlichen 7 Beitragsjahre müssen aus einer Erwerbstätigkeit ab 1. Jänner 2005 aufgebracht werden (dieser Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind vor und nach dem 1. Jänner 2005 gelegene Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes, sowie der Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger, Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 und Zeiten der Familienhospizkarenz).

Nähere Auskünfte über das derzeit geltende Pensionsrecht erhalten Sie bei den Pensionsversicherungsträgern in Ihrem Bundesland. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.sozialversicherung.at

Kostenlose Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen und keine andere Möglichkeit zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes haben, können sich bei sozialer Schutzbedürftigkeit in der Krankenversicherung **beitragsfrei selbstversichern**. Die Beiträge werden – längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes – zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds übernommen.

Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Wenn Mütter oder Väter ein behindertes Kind in ihrem Haushalt, für das sie auch erhöhte Familienbeihilfe beziehen, so umfassend betreuen müssen, dass sie daneben nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Beiträge für die Pensionsversicherung werden – längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes – zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds bezahlt.

Grundsätzlich kann diese Selbstversicherung bis maximal 12 Monate vor der Antragstellung abgeschlossen werden. Durch eine Gesetzesänderung per 1.1.2013 ist nun unter bestimmten Voraussetzungen die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes bis zu 10 Jahre rückwirkend möglich (maximal aber rückwirkend bis 1988).

Wenn die pflegende Person bereits berufstätig war, muss die Antragstellung beim zuständigen Pensionsversicherungsträger, sonst bei der Pensionsversicherungsanstalt erfolgen. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.sozialversicherung.at

Abfertigung bei Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

Arbeitnehmer/innen können innerhalb bestimmter Fristen aus Anlass der Geburt ihres Kindes aus einem Arbeitsverhältnis austreten: entweder innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt (Mutterschaftsurlaub) oder bis spätestens 3 Monate vor dem Ende einer Elternkarenz. Bei Mutter- und Vaterschaftsurlaub besteht dann ein Anspruch auf **Abfertigung** nach dem alten Abfertigungsrecht, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat. Man bekommt in diesem Fall die Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch 3 Monatsentgelte an Abfertigung.

Für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 neu abgeschlossen wurden, sowie für Arbeitsverhältnisse, für die das neue Abfertigungssystem vereinbart wurde, gilt das neue Abfertigungsrecht (**Abfertigung neu**). Hier erwerben Arbeitnehmer/innen einen Abfertigungsanspruch dem Grunde nach gegenüber der Betrieblichen Vorsorgekasse unabhängig von der Dauer und Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ein Verlust des Abfertigungsanspruchs kann – anders als bei der Abfertigung alt – nicht eintreten. Im Fall des Mutter- und Vaterschaftsurlaubs binnen der oben genannten Fristen besteht ein Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung neu (insbesondere ein Anspruch auf Auszahlung), sofern der/die Arbeitnehmer/in zu diesem Zeitpunkt mindestens 36 Beitragsmonate erworben hat.

Nähere Information über den Abfertigungsanspruch im Fall des Mutter-/Vaterschaftsurlaubs erhalten Sie bei Ihrer Interessensvertretung (Betriebsrat, Personalvertretung, Gewerkschaft, Arbeiterkammer) oder beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – entweder beim Sozialtelefon kostenlos unter **0800 20 16 11** oder im Internet unter www.sozialministerium.at

10. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine der wichtigsten Herausforderungen, denen sich die österreichische Familienpolitik aktuell gegenüber sieht. Familie ist für junge Menschen ein vorrangiges Anliegen, gleichzeitig ist es ihnen aber auch wichtig, im Beruf erfolgreich zu sein.



Das Familien- und Jugendministerium fördert eine Reihe von gesellschaftlichen, vor allem bewusstseinsbildenden Maßnahmen, die Eltern im Beruf unterstützen sollen. Dazu zählen unter anderem das **Audit berufundfamilie**, das Unternehmen in einen internen Prozess führt, um auf Grundlage familienbewusster Maßnahmen betriebswirtschaftliche Vorteile zu erlangen, das **Audit hochschuleundfamilie**, das speziell auf die Vereinbarkeitsanforderungen an Hochschulen zugeschnitten ist, oder **der Staatspreis „Familienfreundlichster Betrieb“**, bei dem Unternehmen mit besonders innovativen Maßnahmen für ein familienfreundliches Arbeitsumfeld ausgezeichnet werden.

Speziell für die Herausforderungen von Pflegeeinrichtungen wurde das **Audit pflegeundfamilie** entwickelt: Bei steigendem Einsparungsdruck, zunehmendem Fachkräftemangel und großer Beanspruchung des Personals muss das hohe Niveau der medizinischen Leistung und Pflege in Österreich aufrechterhalten bleiben.

Auch ein familienfreundliches Lebensumfeld wirkt sich auf bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus. Das **Audit familienfreundliche Gemeinde** ist ein spezifisches Angebot an österreichische Gemeinden, Marktgemeinden und Städte mit dem Ziel, familienfreundliche Maßnahmen in der Gemeinde oder Stadt zu erkennen und weitere zu forcieren.

Ebenfalls werden **Initiativen zu bedarfsgerechter Betreuung von Kindern, betriebliche Kinderbetreuung und die Ausbildung von Tagesmüttern und -vätern** gefördert.

Alle abgeschlossenen Auditierungsverfahren werden vom Familienministerium mit einem Gütezeichen ausgezeichnet.

Mit der Abwicklung dieser Vereinbarkeitsmaßnahmen ist die Familie & Beruf Management GmbH betraut. Nähere Informationen finden Sie unter **www.familieundberuf.at**



11. Familie und Arbeit

Gerade in Bezug auf ihre Berufstätigkeit gibt es für schwangere Frauen und Eltern kleiner Kinder viele wichtige Dinge aus dem Bereich des Arbeitsrechts zu beachten.



Achtung!

Sie müssen eine ärztliche Bestätigung über die Schwangerschaft vorlegen, wenn Ihr/Ihre Dienstgeber/in es ausdrücklich verlangt.

Dienstgeber/in informieren

Sind Sie unselbstständig tätig, sollten Sie, sobald Sie von der Schwangerschaft erfahren, Ihren/Ihre Dienstgeber/in informieren, damit er/sie die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen einhalten kann. Es ist aber kein Entlassungsgrund, wenn Sie die Schwangerschaft nicht melden. Gleichzeitig müssen Sie Ihren/Ihre Dienstgeber/in auch über den voraussichtlichen Geburtstermin informieren, denn gewisse Tätigkeiten sind ab einem bestimmten Zeitpunkt der Schwangerschaft – wie bereits erwähnt – nur mehr beschränkt erlaubt oder verboten.

Ihr/Ihre Dienstgeber/in ist verpflichtet, die Beschäftigungsverbote zu beachten. Und er/sie muss das Arbeitsinspektorat schriftlich darüber informieren, dass er/sie eine Schwangere beschäftigt.

Mutterschutz

Nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes dürfen werdende Mütter ab dem Beginn der 8. Woche vor dem voraussichtlichen Entbindungstag bis 8 Wochen (bzw. 12 Wochen bei Kaiserschnitt-, Früh- und/oder Mehrlingsgeburten) nach der Geburt nicht beschäftigt werden.

Werdende oder stillende Mütter dürfen keine Überstunden machen. Die tägliche Arbeitszeit darf keinesfalls 9 Stunden bzw. die wöchentliche Arbeitszeit keinesfalls 40 Stunden übersteigen.

Besteht Gefahr für Sie oder Ihr Kind, können Sie bereits früher freigestellt werden, wenn Ihr/Ihre Facharzt/Fachärztin die Freistellung befürwortet und schriftlich begründet. Endgültig über die Freistellung entscheidet jedoch die Arbeitsinspektionsärztin oder der Amtsarzt, der ein Freistellungszeugnis ausstellt. Das **Freistellungszeugnis** ist dem/der Dienstgeber/in vorzulegen, der/die Sie ab sofort **nicht mehr beschäftigen** darf.

Wenn Sie Ihr Kind vor oder nach dem Geburtstermin bekommen, verkürzt bzw. verlängert das die Schutzfrist vor der Geburt entsprechend.



Achtung!

Informieren Sie Ihren/Ihre Dienstgeber/in spätestens 4 Wochen bevor Sie den Mutterschutz antreten!

Weitere Informationen zum Thema „Mutterschutz“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. (Stichwort Arbeitsschutz/Besondere Personengruppen)
www.sozialministerium.at



Kündigungs- und Entlassungsschutz

Wenn Sie schwanger sind und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, dürfen Sie grundsätzlich nicht gekündigt werden. Der **Kündigungsschutz beginnt mit Eintritt der Schwangerschaft**, von der Sie Ihren/Ihre Arbeitgeber/in so rasch wie möglich in Kenntnis setzen müssen.

Der Kündigungsschutz dauert bis 4 Monate nach der Entbindung. Wenn Sie Elternkarenz in Anspruch nehmen, können Sie bis 4 Wochen nach Ende dieser Karenz nicht gekündigt werden. Wenn Sie Elternteilzeit in Anspruch nehmen, gilt der Kündigungsschutz bis 4 Wochen nach dem Ende der Elternteilzeit, jedoch höchstens bis zum vollendeten vierten Lebensjahr.



Achtung!

Während einer Probezeit besteht kein Kündigungsschutz.



Elternkarenz

Karenz bedeutet eine befristete Freistellung von der Arbeit bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Im Fall der Elternkarenz können Eltern ihre Beschäftigung anlässlich der Geburt eines Kindes unterbrechen.

Die Karenz beginnt nach Ende der Mutterschutzfrist. In dieser Zeit und noch 4 Wochen darüber hinaus besteht Kündigungsschutz. Die arbeitsrechtlich durch Kündigungs- und Entlassungsschutz abgesicherte Karenz dauert maximal bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes, auch wenn sie eine länger dauernde Kinderbetreuungsgeld-Variante in Anspruch nehmen.

Die Karenz kann höchstens zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Ein Karenzteil muss mindestens 2 Monate dauern. Die Karenzdauer muss dem/der Arbeitgeber/in schriftlich bekannt gegeben werden.

Beide Eltern haben die Möglichkeit, 3 Monate ihrer Karenz bis zum 7. Geburtstag des Kindes (oder späteren Schuleintritt) aufzuschieben.

Während der Elternkarenz erhalten Sie keinen Lohn bzw. Gehalt. Sie erhalten in dieser Zeit jedoch auf Antrag Kinderbetreuungsgeld (in der Dauer der gewählten Variante).



Achtung!

Die Karenzvereinbarung mit Ihrem/Ihrer Dienstgeber/in ist unabhängig von dem von Ihnen gewählten Modell für das Kinderbetreuungsgeld!

Anspruch auf Karenz haben folgende

Personengruppen

- Dienstnehmer/innen
- Heimarbeiter/innen
- Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes und des Landes



Achtung!

Die Mutter bzw. der Vater muss dabei mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Meldefristen für die Elternkarenz

Mutter

Nimmt die Mutter zuerst die Karenz in Anspruch, muss sie ihren/ihre Dienstgeber/in spätestens am letzten Tag der Schutzfrist darüber informieren, ob bzw. wie lange sie Karenz in Anspruch nehmen möchte.

Vater

Nimmt der Vater zuerst die Karenz in Anspruch, muss er den/die Dienstgeber/in spätestens 8 Wochen nach der Geburt über Beginn und Dauer der Karenz informieren. Nimmt der Vater erst zu einem späteren Zeitpunkt Karenz in Anspruch und löst die Mutter ab, soll er seine Karenz frühestens 4 Monate vor Beginn der gewünschten Karenz an den/die Arbeitgeber/in melden, um Kündigungsschutz zu erhalten. (Am besten schriftlich und per Einschreiben.)

Weitere Informationen zum Thema „Elternkarenz“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Stichwort Arbeitsrecht).
www.sozialministerium.at

Elternteilzeit

Nach dem Ende der Karenz (aber auch statt einer Elternkarenz) haben Eltern in Österreich Anspruch auf Elternteilzeit. Sie können ihre bisherige Arbeitszeit vermindern bzw. die bisherigen Arbeitszeiten verändern. Der **gesetzliche Anspruch auf Elternteilzeit besteht längstens bis zum 7. Geburtstag des Kindes** und hängt von der **Betriebsgröße** und von der **Dauer der Betriebszugehörigkeit** ab.

Wer hat Anspruch auf Elternteilzeit?

- Anspruch haben Arbeitnehmer/innen, die
- in einem Betrieb mit mehr als 20 Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind
 - schon 3 Jahre ununterbrochen in diesem Betrieb arbeiten
 - mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (bzw. die Obsorge für das Kind haben)

Adoptiv- und Pflegeeltern sind den leiblichen Eltern gleichgestellt.

In Betrieben mit weniger als 21 Arbeitnehmer/innen bzw. bei Nichterfüllen der Mindestdauer der Beschäftigung können Sie als Arbeitnehmer/in mit Ihrem/Ihrer Arbeitgeber/in eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes vereinbaren.



Achtung! Weitere Voraussetzung ist grundsätzlich, dass sich der andere Elternteil nicht gleichzeitig für dasselbe Kind in Karenz befindet. Beide Eltern können aber gleichzeitig in Elternteilzeit gehen. Lehrlinge sind vom Anspruch ausgeschlossen.

Antrag auf Elternteilzeit

Mütter und Väter, die Elternteilzeit in Anspruch nehmen wollen, müssen diese innerhalb bestimmter Fristen dem/der Dienstgeber/in schriftlich bekannt geben.

Der schriftliche Antrag auf Elternteilzeit muss

- den Beginn der Teilzeitbeschäftigung
- die Dauer der Teilzeitbeschäftigung (Achtung: Mindestdauer 2 Monate!)
- das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung (Anzahl der Stunden pro Woche)
- die Lage der Teilzeitbeschäftigung (Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Bezeichnung der Arbeitstage) enthalten.



Achtung! Der/die Arbeitnehmer/in kann jeweils einmal eine Abänderung der Teilzeit (Ausmaß, Lage) und eine vorzeitige Beendigung der Teilzeit verlangen. Dasselbe gilt für den/die Arbeitgeber/in.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Ein Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht **ab der Bekanntgabe einer beabsichtigten Elternteilzeitbeschäftigung, frühestens aber 4 Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung**. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet 4 Wochen nach Ende der Elternteilzeit, spätestens aber 4 Wochen nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes.



Achtung! Wird aber eine Kündigung wegen der Elternteilzeit ausgesprochen, kann sie unter Umständen beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden!

Wenn Sie neben Ihrer Elternteilzeit eine weitere Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung Ihres/Ihrer Arbeitgebers/Arbeitgeberin aufnehmen, erlischt dieser Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Weitere Informationen zum Thema „Elternteilzeit“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Stichwort Arbeitsrecht).
www.sozialministerium.at

Pflegefreistellung

Arbeitnehmer/innen haben Anspruch auf Pflegefreistellung unter Fortzahlung des Entgelts für die Dauer von maximal einer Woche pro Arbeitsjahr. Anspruch besteht:

- bei notwendiger Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen
- bei notwendiger Betreuung von Kindern infolge eines Ausfalls der Betreuungsperson
- im Fall der Begleitung eines erkrankten Kindes, sofern es das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wenn die erste Woche Pflegefreistellung verbraucht ist und im laufenden Arbeitsjahr ein im gemeinsamen Haushalt lebendes noch nicht zwölfjähriges Kind (Wahl- oder Pflegekind) oder Patchworkkind neuerlich erkrankt, besteht Anspruch auf eine weitere Woche Pflegefreistellung.

Nähere Informationen: Sozialministerium - kostenlos unter 0800 20 16 11 oder im Internet unter **[www.sozialministerium/site/Arbeit/Arbeitsrecht/Urlaub_Pflegefreistellungen/Pflegefreistellung](http://www.sozialministerium.at/Arbeit/Arbeitsrecht/Urlaub_Pflegefreistellungen/Pflegefreistellung)**

12. Bei finanzieller Notlage

Das Familienministerium kann Familien in besonderen Notsituationen mit Geldaushilfen unterstützen.

Familienhärteausgleich

Aus diesem Bereich können Familien oder auch werdende Mütter eine einmalige Überbrückungshilfe beziehen.

Es müssen 3 Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der/die Antragsteller/in besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft (bzw. ist EU-Bürger/in, anerkannter Flüchtling oder staatenlos).
- Es wird für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen (oder eine Schwangerschaft liegt vor).
- Ein unverschuldetes unabwendbares Ereignis hat zu der finanziellen Notlage geführt, z.B. ein Todesfall, Krankheit, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit, ein Unfall, eine Naturkatastrophe. Die Notlage kann von der Familie oder der werdenden Mutter auch nach Inanspruchnahme der gesetzlich zustehenden Leistungen bzw. Ansprüche nicht selbst bewältigt werden.

Es können nur Überbrückungshilfen gewährt werden, Unterstützungen zum laufenden Lebensunterhalt einer Familie sind nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Familienhärteausgleich besteht nicht.

Ein Antragsformular für den Familienhärteausgleich finden Sie im Internet unter www.bmfj.gv.at

Sie können aber auch ein formloses Ansuchen richten an:
**Bundesministerium für Familien und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien**

Weitere Informationen erhalten Sie auch kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Arbeitnehmer/innen und durch das Arbeitmarktservice versorgte Personen haben das gesetzliche Recht, zur Begleitung und Pflege sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder freigestellt zu werden. Sie sind in dieser Zeit der Familienhospizkarenz kranken- und pensionsversichert.

Darüber hinaus besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

Wenn trotz Pflegekarenzgeld der Einkommensgrenzwert von der Familie unterschritten wird, ist auch ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich möglich.

Das notwendige Antragsformular, mit dem **sowohl das Pflegekarenzgeld als auch der Familienhospizkarenz-Zuschuss** beantragt wird, finden Sie auch im Internet unter www.bmfj.gv.at

Telefonische Auskünfte zu den Anspruchsvoraussetzungen für den Familienhospizkarenz-Zuschuss erhalten Sie auch kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

Unterhaltsvorschuss

Ein Unterhaltsvorschuss kann beantragt werden, wenn bei getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eltern der zum Kindesunterhalt verpflichtete Elternteil **seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt**.

Wichtig ist hierbei, dass – abgesehen von wenigen Ausnahmen – der Anspruch auf **Geldunterhalt und dessen Höhe gerichtlich festgelegt** wurde (Scheidungsvergleich, Gerichtsbeschluss) und die zwangsweise Hereinbringung der Zahlungen bei Gericht beantragt wird (spätestens mit der Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss). Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nur für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit dem Unterhaltsschuldner nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sich in Österreich aufhalten und die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen (oder staatenlos sind). Treffen diese Voraussetzungen zu, kann **beim Pflschaftsgericht ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss** gestellt werden. Für längstens 5 Jahre kann dann der Unterhaltsvorschuss bezogen werden, dann sind eine neuerliche Antragstellung und eine Überprüfung der Situation notwendig. Nähere Informationen zum Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei der Kinder- und Jugendhilfe.

13. Krisen meistern

Die Persönlichkeit jedes Menschen, aber auch die äußeren Umstände, die Lebenssituation, unterliegen einem ständigen Wandel. Veränderung und Entwicklung gehören zum Leben.

Manchmal kommt es aber gerade aufgrund von Veränderungen zu einer Krise innerhalb der Familie oder auch nur für ein einzelnes Familienmitglied. Zusätzlich spielen oft Alltag und andere Dinge, die die Familie stark beanspruchen, eine Rolle.

- Unstimmigkeiten in der Paarbeziehung
- Erziehungsprobleme
- Generationskonflikte zwischen Eltern und Kindern oder Eltern und Großeltern
- Spannungen bei Veränderung im Familienverband (Patchworkfamilien oder Geburt eines Kindes)
- Lebensübergänge (Todesfälle, der Verlust des Arbeitsplatzes oder Kinder, die aus dem Elternhaus ausziehen)

TIPP:
Beachten Sie die Angebote der Beratungsstellen – sie können Ihnen Unterstützung geben. Die Adressen der Beratungsstellen erfahren Sie beim Familienservice unter der kostenlosen Servicenummer 0800 240 262 oder Sie können sie im Internet herunterladen.
www.familienberatung.gv.at

Trennung und Scheidung

Mitunter erscheint eine Trennung unvermeidlich, aber auch dann sollte nach gemeinsamen Lösungen für die Zeit danach gesucht werden.

Mediation

Die vom Bundesministerium für Familien und Jugend unterstützte Familienmediation hilft Familien bei der Einigung über

- Fragen der Trennung oder Scheidung
- die Aufteilung von Vermögen
- die Obsorge
- den Unterhalt oder
- das Kontaktrecht zum Kind / den Kindern

Mediation wird jeweils von 2 Mediatoren/ Mediatorinnen durchgeführt, wobei eine/ eine psychosoziale Ausbildung hat (Sozialarbeiter/in, Therapeut/in, etc.) und der/ die andere im Mediationsteam eine juristische Ausbildung (Rechtsanwalt/ anwältin, Richter/in, etc.) besitzt. Neben ihrer eigentlichen Berufsausbildung haben die Mediator/inn/en auch noch eine spezielle Mediationsausbildung absolviert. Eine Mediation ist kostenpflichtig, aber je nach Höhe des Familieneinkommens und der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder wird der Tarif sozial gestaffelt.

Eine Liste von Mediator/inn/en und weiterführende Informationen zur Mediation finden Sie im Internet oder Sie fragen kostenlos beim Familienservice-Telefon unter **0800 240 262** nach.
www.bmfj.gv.at

Eltern-Kind-Begleitung bei Scheidung und Trennung

Für Kinder ist die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern meist mit Verlust- und Angstgefühlen verbunden, sie verlieren ihre vertraute familiäre Umgebung, den gleichmäßigen Bezug zu beiden Eltern und fühlen sich häufig hilflos, allein oder missverstanden. Manche Kinder ziehen sich zurück, manche werden aggressiv oder entwickeln andere Verhaltensauffälligkeiten.

Für das Elternpaar, das gerade in der Scheidungs- oder Trennungsphase steckt, ist es mitunter schwierig, den Schmerz der Kinder zu erkennen, weil Eltern oft in ihrem eigenen Schmerz, in ihren Aggressionen und ihrer Enttäuschung gefangen sind.

Das Ministerium fördert Vereine, die therapeutische und pädagogische Kindergruppen oder auch Einzelarbeit mit Kindern sowie Paarbegleitung, Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Eltern anbieten.

TIPP:
Eine Liste finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familien und Jugend oder Sie rufen das Familienservice unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 240 262 an.
www.bmfj.gv.at

Gegen Gewalt in der Familie

Das Familien- und Jugendministerium setzt sich gegen Gewalt ein und fördert zahlreiche Projekte, die der Vorbeugung von Gewalt und der Unterstützung von Betroffenen dienen.

Seit 25 Jahren gibt es in Österreich ein gesetzliches Gewaltverbot. Ebenfalls gibt es seit 1993 die „Plattform gegen die Gewalt in der Familie“, in der 45 etablierte Beratungseinrichtungen aus den Bereichen „Gewalt gegen Kinder“, „Gewalt gegen Frauen“, „Gewalt an/unter Jugendlichen“, „Gewalt gegen ältere Menschen“ und „Geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit“ für die Gewaltprävention zusammenarbeiten.

TIPP:

Von Gewalt Betroffene finden Informationen, die Adressen von Anlaufstellen und ersten Rat im Internet unter www.gewaltinfo.at bzw. unter der kostenlosen Telefonnummer des Familienservice: **0800 240 262**



Prozessbegleitung

Opfer von Gewalt, besonders von sexueller Gewalt zu werden, ist für alle Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, eine furchtbare Erfahrung. Dazu kommt die Entscheidung, mit anderen Menschen über die Tat zu sprechen und die/ den Täter/in anzuzeigen – eine oftmals große psychische Belastung.

Die Betroffenen haben den Wunsch, Gerechtigkeit zu erfahren und die Erwartung, dass durch die Anzeige alles besser wird. Das Wissen über das Rechtssystem fehlt jedoch vielfach. Ohne entsprechende fachliche Unterstützung ist diese Situation nur schwer zu meistern.

Zur Unterstützung von Gewaltopfern stehen viele spezialisierte juristische und psychosoziale Prozessbegleiter/innen zur Verfügung. Opfer von Gewalt haben einen Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung von der Vorbereitung der Anzeige bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens. Die psychosozialen Prozessbegleiter/innen sind für den Umgang mit den einzelnen Opfergruppen z.B. Kinder, Jugendliche oder Frauen besonders geschult.

TIPP!

Nähere Informationen und Adressen finden Sie im Internet www.gewaltinfo.at

14. Familienreferate der Bundesländer

Die finanziellen Beihilfen und die sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten, über die Sie in den vorangegangenen Kapiteln gelesen haben, sind Leistungen des Bundes und werden österreichweit nach einheitlichen (bundes-)gesetzlichen Regelungen gewährt.

Verfassungsrechtlich darf aber jedes österreichische Bundesland im Bereich Familienförderung eigene (Landes-)Gesetze erlassen und Beihilfen für Familien aus Landesmitteln finanzieren.

Sie haben deshalb unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf finanzielle Unterstützungen in Ihrem Bundesland, wie z.B. Förderungen über einen „Familien-Pass“. Die finanziellen Leistungen und die Anspruchsvoraussetzungen dafür sind jedoch in jedem Bundesland unterschiedlich, da sie eigenen landesgesetzlichen Regelungen unterliegen.

Erkundigen Sie sich daher bei der Landesregierung Ihres Bundeslandes nach Ihren Ansprüchen; Sie finden die Adressen und Telefonnummern nachstehend.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Familienreferat
7000 Eisenstadt, Landhaus Neu - Europaplatz 1
Telefon: +43 - (0)57 / 600
E-Mail: post.familie-konsumentenschutz@bgld.gv.at
Website: www.burgenland.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 6 Bildung, Generationen, Kultur
9020 Klagenfurt, Mießtaler Str. 1
Telefon: +43-(0)50 / 536 – 16002
E-Mail: abt6.post@ktn.gv.at
Website: www.ktn.gv.at

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Familienreferat
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Telefon: +43 - (0)2742 / 9005-1-9005
E-Mail: familienreferat@noel.gv.at
Website: www.noel.gv.at

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Familienreferat
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Telefon: +43 - (0)732 / 7720 – 11831
E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at
Website: www.land-oberoesterreich.gv.at

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat für Familien und Generationen
5020 Salzburg, Gstättengasse 10
Telefon: +43 (0)662 / 8042 - 5421
E-Mail: familie@salzburg.gv.at
Website: www.salzburg.gv.at

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachteam Familie
8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Telefon: +43 -(0)316/877-4023
E-Mail: familie@stmk.gv.at
Website: www.zweiundmehr.at

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Fachbereich Familie
6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1
Telefon: +43- (0)512 / 508 – 3572
E-Mail: juff.familie@tirol.gv.at
Website: www.tirol.gv.at

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Jugend und Familie
69001 Bregenz, Landhaus, Römerstr. 15
Telefon: +43 - (0)5574 / 511 – 24 127
E-Mail: familie@vorarlberg.at
Website: www.vorarlberg.at

Wien

MAG 11 - Servicestelle
1030 Wien, Rüdengasse 11
(oder beim Amt für Jugend und Familie im Wohnbezirk)
Telefon: +43 (0)1 / 4000 – 8011
E-Mail: post@ma11.wien.gv.at
Website: www.wien.gv.at



Familienförderung in Österreich
und Kinderbetreuungsgeld
Stand: Jänner 2014

Bundesministerium
für Familien und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien
Tel.: +43-1-71100
www.bmfj.gv.at